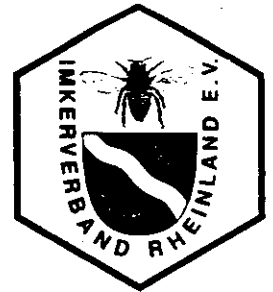


IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. 1849

Im Bannen 38-54 Postfach 1631 5440 Mayen Tel. (0 26 51) 7 26 66



NEUE PLZ : 56706 MAYEN

Imkerverband Rheinland e.V. - Postfach 1631 - 5440 Mayen

Schriftliche Stellungnahme zu den Fragen 1, 2, 3, 4

(Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. 12. 1993, Seite 4)



Ihr Zeichen

Datum

29. Dezember 1993

Zu 1

Die Zielsetzung und die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (festgeschrieben in den §§ 1 u. 2 des Landschaftsgesetzes) haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Verwirklichung der Ziele muß ständig angestrebt werden und immer wieder bei Planungen Priorität haben.

Wenn Ziele nicht erreicht werden, hat dies heute nicht mehr den Grund in der personellen und finanziellen Ausstattung der Behörden. Diese ist ausreichend.

Zu 2

Das Vollzugsdefizit bei der Landschaftsplanung hat seinen Grund u.a. in den enorm vielen Widersprüchen:

- Manche Kreise und kreisfreien Städte fürchten zudem, daß Bindungen durch den Landschaftsplan geschaffen werden, die u. U. späteren Entwicklungen entgegenstehen.

Konkretere und engere Vorschriften sollten geeignet sein, den Verfahrensablauf zu beschleunigen.

Zu 3

Seit 1975 sind nach § 11 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren und höheren Landschaftsbehörden sowie bei der obersten Landschaftsbehörde Beiräte gebildet.

Seite 2

Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken.

Die Beiräte ersetzen in NRW seit 1975 den Naturschutzbeauftragten resp. die Naturschutzstellen.

Mit Blick auf die anstehende Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW veranstaltete das Land NRW vom 22. bis 23.02.1991 ein bundesweites Symposium über "die Rolle der Beiräte und Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der Situation in NRW."

Das Land NRW kam mit der Veranstaltung dieses bundesweiten Symposiums der Anregung nach:

1. die Frage der Organisation von Beiräten und Naturschutzbeauftragten wieder zu diskutieren,
2. die Effizienz der bisherigen Beiratsarbeit einmal darzulegen und 3. die Rollenfunktion der Beiräte, ihr Verhältnis zu Behörden und Verbänden kritisch zu diskutieren.

Als Ergebnis dieses Symposiums wurde auf breiter Basis festgehalten, daß die Beiräte insgesamt in NRW nicht in Frage zu stellen sind.

Wie schon 1975 wurde auch 1991 darauf hingewiesen, daß durch das Mitwirkungsrecht der Beiräte das bürgerliche Element auf Entscheidungen der Behörde Einfluß nehmen kann.

Bürgernähe muß Teil staatlichen Handelns sein.

Die Funktion der Beiräte in NRW insbesondere mit Blick auf ihre Zusammensetzung trägt zur Konsensbildung bei.

Bei dem hohen Anspruch des Landschaftsgesetzes NRW und "Natur 2000 in NRW., Leitlinien und Leitbilder für Natur und Landschaft in NRW" ist es erforderlich, daß ein Beirat der obersten Landschaftsbehörde besteht und ständigen Kontakt zu dieser Behörde hat; wie sonst soll Bürgernähe zum Ausdruck kommen?

Lobbyisten der verschiedenen Verbände vermögen allein nicht, unabhängig und ausgeglichen die Belange von Natur und Landschaft zu vertreten.

Die Zusammensetzung der Beiräte zwingt zur Auseinandersetzung zu den anstehenden Fragen und führt damit zum oft notwendigen Kompromiß.

Kompromißbereitschaft ist Voraussetzung demokratischen Verhaltens und ohne diese kann es wohl kaum zu vernünftigen, praxisbezogenen Entscheidungen kommen.

Der Sachverstand der Behörden und die in beratender Funktion einzeln anzuhörenden Verbände (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz) und Verbände der Land- und Forstwirtschaft u.a. können nicht abdecken, was die Landschaftsbeiräte leisten können, da eben die Beiräte

Forderungen des Natur- und Landschaftsschutzes auf eine breite Basis stellen, indem ein allgemeiner Konsens erzielt und nach außen vertreten wird.

Abgesehen von den Regelungen in mehreren alten Bundesländern ist in 4 von den 5 neuen Bundesländern die Verbandsklage eingeführt. Naturschutzbeiräte gibt es außer in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern in allen Bundesländern.

Die Beiräte der Landschaftsbehörden NRW haben in der Vergangenheit Stellungnahmen und Beschlüsse erarbeitet - meist in eingest. gebildeten Arbeitskreisen -, diese veröffentlicht und außerdem Kontakt zu den verschiedensten Verbänden aufgenommen und dadurch oft vermittelnd eingegriffen.

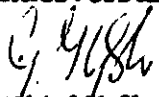
Sachverstand und Engagement zeichnen die Beiräte aus. Unabhängig vertreten sie die Belange von Natur und Landschaft und aufgrund ihrer Zusammensetzung dienen sie dem umweltpolitisch bedeutsamen Kooperationsprinzip.

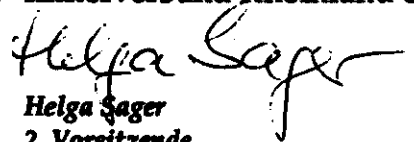
Zu 4

Die Einführung der Verbandsklage würde die Regelungsdichte erhöhen, Planungen und Verfahren zumindest verzögern.

Mit freundlichen Grüßen

Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. Imkerverband Rheinland e.V.


Gottfried Keßler
1. Vorsitzender


Helga Sager
2. Vorsitzende